

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2024

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
14. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Studiengangsspezifische Ordnung
des Auswahlverfahrens für den Bachelor-
studiengang „Soziale Arbeit“
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur
an der Hochschule Merseburg

- 1. Änderung zur Studiengangsspezifischen Ordnung
des Auswahlverfahrens für den Bachelor-
studiengang „Soziale Arbeit“
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur
an der Hochschule Merseburg

Prof. Dr. Markus Krabbes
Rektor

**Studiengangspezifische Ordnung
des Auswahlverfahrens für den
Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur
an der Hochschule Merseburg**

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung und § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297/298) in der jeweils geltenden Fassung, § 31 Abs. 1 Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 957) in der jeweils geltenden Fassung, § 4 Abs. 4 der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Hochschule Merseburg (AdH-B) vom 26.06.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2020) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den studiengangspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ vom 28.09.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2011) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur am 21.03.2024 folgende Studiengangspezifische Ordnung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Hochschule Merseburg und den Studiengangspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ die Vergabe der Studienplätze nach Abzug der Vorabquoten und den Quoten nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c und d der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Hochschule Merseburg (AdH-B) für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur auf Grund der in § 4 AdH-B genannten Auswahlkriterien.

§ 2 Auswahlverfahren

1. Die Auswahl erfolgt auf Grund der Auswahlkriterien durch die eingesetzte Zulassungskommission. Die Zulassungskommission wird gemäß § 2 der AdH-B bestellt. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer wird für den Vorsitz bestimmt.
2. Die Zulassungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
3. Für die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die geltend gemachten Zeiten, Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen in geeigneter Form nachzuweisen. Hierfür ist u. a. das Zusatzblatt zum Antrag auf Immatrikulation zu verwenden. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg bleiben davon unberührt. Werden die Nachweise nicht in der ge-

forderten Form oder nicht fristgerecht erbracht, werden diese bei der Auswahlentscheidung nicht mit berücksichtigt. Das Zusatzblatt zum Antrag auf Immatrikulation im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten und/oder im Bewerberportal der Hochschule, bekannt zu geben.

4. Für die Auswahlentscheidung nach Abs. 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 66 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:

- a) Note/Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (maximal 50 Punkte),
- b) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (maximal 12 Punkte),
- c) Praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (maximal 4 Punkte).

5. Die jeweiligen Punktzahlen der Auswahlkriterien gem. Abs. 4 a bis c werden nach folgenden Maßgaben gebildet:

a) Punkteverteilung nach Note (maximal 50 Punkte):

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punkte	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1
Punkte	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29

Note	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punkte	28	27	26	25	24	23	22	21	20

b) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (maximal 12 Punkte)

a) Abgeschlossene Berufsausbildung (2-jährig)	4 Punkte	<input type="checkbox"/>
Abgeschlossene Berufsausbildung (3-jährig)	6 Punkte	<input type="checkbox"/>
b) Tätigkeit im Beruf je 6 Monate (mind. 20h/ Woche)	1 Punkte	<input type="checkbox"/>

c) Praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (maximal 4 Punkte)

Die Punktevergabe nach Buchstabe c verteilt sich auf die nachfolgenden Kriterien wie folgt:

I. Studiengangspezifische Praktika, bis 2 Punkte

a) ab 6 Monaten (mind. 20h/ Woche)	1 Punkt	<input type="checkbox"/>
b) ab 1 Jahr (mind. 20h/ Woche)	2 Punkte	<input type="checkbox"/>

II. Studiengangsspezifische freiwillige Tätigkeiten, bis 2 Punkte

(FSJ, FKJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst (fachrelevant, im sozialen Bereich))

c) ab 6 Monate	(mind. 20h/ Woche)	1 Punkte	<input type="checkbox"/>
d) ab 1 Jahr	(mind. 20h/ Woche)	2 Punkte	<input type="checkbox"/>

Die Addition der erzielten Punkte aus den Nachweisen ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punktzahl.

- Die Zulassungskommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Studierendensekretariat. Das Studierendensekretariat führt sodann die Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) durch.
- Für die Erstellung der Zulassungsbescheide sind insbesondere die Fristen nach § 9 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft und wird erstmalig im Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur vom 21.03.2024, der Stellungnahme des Senats vom 25.04.2024 sowie der Genehmigung des Rektors vom 08.05.2024.

Merseburg, den 08. Mai 2024

Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor

**1. Änderung zur Studiengangsspezifischen Ordnung
des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg**

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung und § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297/298) in der jeweils geltenden Fassung, § 31 Abs. 1 Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 957) in der jeweils geltenden Fassung, § 4 Abs. 4 der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Hochschule Merseburg (AdH-B) vom 26.06.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2020) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Studiengangsspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ vom 28.09.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2011) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur am 21.03.2024 folgende Änderung der Studiengangsspezifischen Ordnung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg beschlossen.

Artikel 1

Die Studiengangsspezifischen Ordnung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg vom 24. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 20/2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird die maximale Gesamtpunktzahl von „90“ auf „66“ Punkte angepasst.
2. In § 2 Abs. 4 Buchstabe b wird der maximale Wert von „15“ auf „12“ Punkte geändert.
3. In § 2 Abs. 4 Buchstabe c wird der maximale Wert von „25“ auf „4“ Punkte geändert.
4. § 2 Abs. 5 Buchstabe b und c wird wie folgt neu gefasst:

„b) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (maximal 12 Punkte)

e) Abgeschlossene Berufsausbildung (2-jährig)	4 Punkte	<input type="checkbox"/>
Abgeschlossene Berufsausbildung (3-jährig)	6 Punkte	<input type="checkbox"/>
f) Tätigkeit im Beruf je 6 Monate (mind. 20h/ Woche)	1 Punkte	<input type="checkbox"/>

c) Praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (maximal 4 Punkte)“

Die Punktevergabe nach Buchstabe c verteilt sich auf die nachfolgenden Kriterien wie folgt:

I. Studiengangsspezifische Praktika, bis 2 Punkte

c) ab 6 Monaten (mind. 20h/ Woche)	1 Punkt	<input type="checkbox"/>
d) ab 1 Jahr (mind. 20h/ Woche)	2 Punkte	<input type="checkbox"/>

II. Studiengangsspezifische freiwillige Tätigkeiten, bis 2 Punkte

(FSJ, FKJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst (fachrelevant, im sozialen Bereich))

g) ab 6 Monate (mind. 20h/ Woche)	1 Punkte	<input type="checkbox"/>
h) ab 1 Jahr (mind. 20h/ Woche)	2 Punkte	<input type="checkbox"/>

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft und wird erstmalig im Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur vom 21.03.2024, der Stellungnahme des Senats vom 25.04.2024 sowie der Genehmigung des Rektors vom 08.05.2024

Der Wortlaut der 1. Änderung zur Studiengangsspezifischen Ordnung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg bekannt gemacht.

Merseburg, den 08. Mai 2024



Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor